

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **9 (1938)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.

Verlag: **Franz F. Othh**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephone 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdienst, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1938 - No. 7 - Laufende No. 77 - 9. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Kind und Strafe

Abschlussarbeit von Heinrich Roth, Kandidat des Heilpädagogischen Seminars Zürich (Fortsetzung)

2. Das Kind in der Rolle des Strafinden.

a) Ergebnisse der Rundfrage.

Die Fragen:

- Was soll man mit Fritz tun, wenn er kleinere Kinder schlägt — wenn er immer zu spät zur Schule kommt?
- Was soll man mit Babette tun, wenn sie der Mutter frech herumgibt — wenn sie einen Franken gestohlen hat?

wurden von 1640 Schülern im Alter von 8—15 Jahren beantwortet. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Beteiligung innerhalb der verschiedenen Altersgruppen unter Berücksichtigung von Geschlecht und Wohnort (Stadt oder Land).

Alter	8—9 J.		9—10 J.		10—11 J.		11—12 J.		12—13 J.		13—14 J.		14—15 J.	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Ländl. Verhältnisse	37	27	58	65	62	53	96	95	132	81	72	78	26	17
Städt. Verhältnisse	25	21	30	33	161	46	103	56	43	17	73	79	26	28
TOTAL	62	48	88	98	223	99	199	151	175	98	145	157	52	45
	110		186		322		350		273		302		97	

Die Strafen, die von den befragten Kindern und Jugendlichen verhängt wurden, lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen: Die erste Gruppe bilden die abschreckenden Vergeltungsmaßnahmen. Als solche bezeichnen wir die Körperstrafe (Stockschläge, Ohrfeigen, „Maulschellen“), das Isolieren (Einsperren in den Keller, das „Fortjagen“, „vor die Türe stellen“ u. dgl.), das Vorenthalten von Speisen, das Vorenthalten von Vergnügen und den Eigentumsentzug (Antasten des Spargeldes, Wegnahme irgendeines geschätzten Gegenstandes). Allen diesen Maßnahmen liegt eine mehr oder weniger deutlich werdende Schädigungstendenz zugrunde.

trotzdem dürfen sie nicht schlechthin als Rachehandlungen bezeichnet werden. Auf jeden Fall dann nicht, wenn der Strafinde irgendwelche erzieherische Absichten mit seiner Handlung verknüpft. *) Solche kommen in den Antworten der Kinder immer wieder zum Ausdruck. „Er wird es dann nicht mehr tun.“ „Es verleidet ihm dann schon.“ „Das hilft.“ Der Sinn ist leicht zu erkennen: Man will abschrecken, eine Wiederholung der Tat verhindern.

Die zweite Gruppe bezeichnen wir als natürliche Strafen, die dritte als sühnende Strafen. Hier wird vom Täter verlangt, daß er sein Vergehen durch eine besondere Arbeitsleistung sühne. Tadel, Warnung, Zuspruch bilden eine weitere Gruppe.

Wenn Fritz kleinere Kinder schlägt.

Die Maßnahmen, die von seiten der Kinder gegen dieses Vergehen verhängt werden, sind in nachfolgender Tabelle zusammengefaßt.

Alter:	8—9		9—10		10—11		11—12		12—13		13—14		14—15	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Geschlecht:	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. Vergeltung und Abschreckung														
a) Körperstrafe	43	44	55	60	50	45	50	55	50	33	30	35	33	44
b) Isolieren	32	28	29	15	19	19	17	17	9	16	12	5	3	12
c) Speise-Entzug	2	7	2	3	3	5	3	8	5	7	2	5	3	—
Vergeltungsmassnahmen	77	79	86	78	72	69	70	80	64	56	44	45	39	56
2. Natürliche Strafe (nicht mehr zu den Kindern lassen)	8	2	0	0	5	7	9	7	9	10	13	17	17	6
3. Sühne durch besondere Leistung	8	9	3	3	3	3	5	0	2	5	6	2	5	7
4. Warnung, Zuspruch	3	6	8	15	9	16	11	13	21	19	28	27	30	21

*) Die erzieherische Absicht ist Unterscheidungsmerkmal zwischen Rache und Strafe.